

Alarmvorschriften in alter Zeit

Autor(en): **Lerch, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **32 (1942)**

Heft 46

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-649180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alarmvorschriften in alter Zeit

Die stete Bereitschaft zum Einsatz und die Fähigkeit zum wohlüberlegten, zweckmässigen Eingreifen angesichts überraschend eintretender, neuer Situationen — beides gehört zu den Zielen, die in unserer Luftschutztruppe wie in der ganzen Armee konsequent angestrebt werden; immer gründlicher wird die Ausbildung diesen Zielen dienstbar gemacht.

Ständige Bereitschaft und initiatives Vorgehen waren aber auch schon eine Notwendigkeit, bevor es Bombenflugzeuge und motorisierte Truppen gab. Nächtliche Handstreichs kleinerer und grösserer Infanterieeinheiten oder verwegener Reitercharen lagen durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Bei drohenden politischen Verwicklungen mussten daher gegen solche Eventualitäten entsprechende Vorkehren getroffen werden.

Aus den Akten über das bernische Wehrwesen kennt man für die Jahre 1587 bis 1625 vier Verordnungen über den Schutz der Hauptstadt bei Ueberfall.

Im Oktober 1586 hatten die vier Waldstätte, Zug, katholisch Glarus, Freiburg und Solothurn den Goldenen Bund zur Aufrechterhaltung des alten Glaubens geschlossen. Im März 1587 erklärten die nämlichen eidgenössischen Stände den Bund mit der evangelischen Stadt Mülhausen im Elsass infolge daselbst ausgebrochener, anfänglich unbedeutender Wirren als aufgehoben. Bern hatte diese Entwicklung vorausgesehen und die entsprechenden Vorkehren getroffen; schon fünf Tage vor der Aufkündigung des Mülhauser Bundes hatte der Kriegsrat eine neue „Ordnung der Lärmenplätzen und Wortzeichen im Fall der Not und eines gächen Ueberfalls“ erlassen. Darin war folgendes verfügt:

Bei Alarm wegen Ueberfall begeben sich die Auszügler der Landschaft, welche nördlich der Linie Kirchdorf-Münsingen-Kiesen-Oberdiessbach und östlich des Forsts wohnen, unverzüglich nach Bern. Wenn nötig, werden auch alle übrigen Wehrmänner dieses Gebietes, „was Spiess und Stangen tragen mag“, zu Hilfe gerufen. Der Alarm wird durch Sturmgeläute mit der Bürgerglocke des Berner Münsters gegeben. (Das war die Glocke, deren Schläge sonst die Grossratsmitglieder in der Stadt und auf den umliegenden Landsitzen zur Sitzung aufboten.) Zugleich sollen die bestellten Hüter der Wachtfeuer (Gurten: Familie Gurtner daselbst; Möschberg: Familien Kiener und Gfeller; Mühlestein bei Thorberg; die Bewohner von Ferenberg) die bereitliegenden Holzstösse entzünden und beim Feuer Wache halten, bis der Alarm beendet ist. In jedem Dorfe der vier Landgerichte und der vier Kirchspiele sind sogleich je zwei Wachen von einem oder zwei Mann aufzustellen, die vor und nach Mitternacht auf allfälligen Alarm vom Münsterturn achtgeben.

In der Stadt selbst werden vier Alarm-Sammelplätze bezeichnet: Bärenplatz, Zeitglockenplatz, Kreuzgasse-Plattform, Untertorbrücke. Jedem dieser vier Plätze wird die Mannschaft eines bestimmten Stadtteils zugewiesen, die unter dem Befehl von je zwei Hauptleuten stehen. Diese haben weitgehende Befehlsbefugnisse, stehen jedoch unter der Oberaufsicht der in ihrem Stadtteile wohnenden Mitglieder der Regierung.

Obschon sich in den nun folgenden Wochen und Monaten der politische Himmel rasch weiter verdüsterte, wurde Bern nicht angegriffen. Dies, trotzdem bernische und verbündete evangelisch-eidgenössische Truppen am 14./15. Juni die Stadt Mülhausen zur Wiederherstellung der Ordnung erstürmten; auch das im Mai abgeschlossene Bündnis der katholischen Orte (ohne Solothurn) mit König Philipp II.

von Spanien hatte für Bern keine unmittelbaren nachteiligen Folgen. Die schon seit einem halben Jahrhundert bestehende Spannung zwischen Bern und Savoyen dagegen führte zwei Jahre später zu einem Waffengang, der für Bern nicht rühmlich endete.

Der Ausbruch der Bündner Wirren 1603 fiel in eine Zeit, die ohnehin schon mit Zündstoff reichlich versehen war. Denn die katholischen Stände verweigerten eben damals hartnäckig die Wiederaufnahme der vom Kaiser bedrängten Stadt Mülhausen in die Eidgenossenschaft; Bern und seine evangelischen Verbündeten hatten daher zu dem sehr bedenklichen Mittel gegriffen, die Hilfe Frankreichs für Mülhausen anzubeglehen. Dazu kam eine schwere Mißstimmung zwischen Freiburg und Bern wegen der Religionsverhältnisse in den gemeinsamen Vogteien. Freiburg beantragte Teilung dieser Vogteien; Bern lehnte den Vorschlag ab. Zur gleichen Zeit lagen in Genf bernische und zürcherische Hilfstruppen zum Schutze dieser Stadt gegen einen savoyischen Ueberfall. Die Unruhen in Graubünden, von blindeifriger Parteinahme beider konfessioneller Lager in der Eidgenossenschaft begleitet, steigerten den Zwiespalt auf einen äusserst gefährlichen Höhepunkt. Kurz vor Weihnachten dieses unruhigen Jahres 1603 erliess daher Bern eine neue Alarmverordnung in Erwartung eines Ueberfalles. Den acht Freiweibern der Landgerichte und den Vorstehern der vier Nachbargemeinden Muri, Bolligen, Vechigen und Stettlen ging ein Schreiben folgenden Inhaltes zu:

Wir haben euch kürzlich ausführliche, vertrauliche Mitteilungen gemacht über „schandliche böse Rathschleglen und Praticken“, die „über uns und unser liebs Vaterland fürgnommen werden“. Wir hoffen, dass Gott diese Pläne zunichte machen werde, halten es aber für unsere Pflicht, trotzdem zweckmässige Schutzvorkehren zu treffen, um uns und unsere getreuen, lieben Untertanen vor Schaden und Ueberfall zu bewahren. Ihr werdet daher nächsten Sonntag nach der Predigt euren Untergebenen, jedoch nur den Mannspersonen, folgende Vorschriften bekanntmachen:

Sturmgeläute vom Münster bedeutet Feuersnot. Je nach dem Umfang des Brandes wird eine kleine oder eine grosse Glocke geläutet.

Hört man aber, gleichzeitig mit dem Sturmgeläute, gleichmässige, langsame Schläge an eine grosse Glocke und kurz darauf drei Kanonenschüsse, so handelt es sich um einen Ueberfall. Dann muss auch auf dem Lande Sturm geläutet werden. Die Auszügler aus allen vier Landgerichten haben sich sofort bewaffnet nach Bern zu begeben. In der Nähe der Stadt wird ihnen ein zuverlässiger Mann, vielleicht beritten, vielleicht zu Fuss, Weisungen geben, auf welchem Wege sie in die Stadt gelangen können. Jeder Auszügler ist zum Erscheinen verpflichtet, selbst wenn sein Haus oder sein Dorf brennen sollte.

Die zurzeit zahlreichen, verdächtigen Landstreicher müssen angehalten und über Woher und Wohin befragt werden. Bei Verdacht sind sie zu verhaften und nach Bern einzuliefern oder aber den berittenen Patrouillen zu übergeben, die wir nächster Tage auf die Landschaft senden werden. Diese Berittenen werden den Einheimischen ein geheimes Passwort mitteilen, das vor Gefangennahme schützt.

Die Zahl der Wachtfeuer wird vermehrt; die Freiweibern geben den mit deren Obhut beauftragten Personen genaue Instruktionen.

Auch diesmal verzog sich das Gewitter wieder: denn, wie ein alter Spruch weiss, wird ... durch der Menschen Verwirrung und Gottes Vorsehung Helvetien regiert ...

Für Radio zu Merz

BERN, Gartenstrasse 8
Telephon 2 62 93

Achtzehn Jahre später schien es plötzlich, als sollte sich am Brande der immer noch fort dauernden Bündner Wirren ein Feuer entzünden, das die Eidgenossenschaft in ernste Gefahr gebracht hätte. Am 1. September wurde in den Rebbbergen der Veltliner Stadt Tirano ein bernisches Regiment, das den Bündnern zu Hilfe gezogen war, von spanischen Truppen überfallen und unter schweren Verlusten geschlagen. In Bern sah man die nunmehrige Lage für so gefährlich an, dass der Kriegsrat am 3. Januar 1621 ein neues, verbessertes Alarm-Reglement erliess.

Dieses übertrug das Platzkommando den beiden Schultheissen; die Grenzlinie zwischen den beiden Befehlsabschnitten bildeten das Schal- und das Kaufleutengässlein. An die Stelle der früheren vier Kampfabschnitte traten deren acht, nämlich (des leichteren Verständnisses halber teilweise in moderner Bezeichnung): Gegend des heutigen Bahnhofes; Bellevue-Kasinoplatz; Bollwerk-Hauptpost; Waisenhausplatz-Metropol (dort stand das Zeughaus); Plattform-Bubenbergrain; Mühleplatz an der Matte; Rathaus; untere Nydeckbrücke. Die acht Kommandanten dieser Abschnitte wurden beauftragt, sofort ein Verzeichnis der ihnen zugeordneten Wehrmänner und ihrer Bewaffnung aufzunehmen.

Zur Alarmierung der Landschaft wollte man die Münsterglocken läuten und ausserdem oben auf dem Turm brennende Fackeln herumtragen. Ferner wollte man auf dem Christoffelturm Kanonen abfeuern und schliesslich der Vollständigkeit halber Boten in die Gemeinden senden. Zum Einrücken waren jetzt die beiden Landgerichte Seftigen und Konolfingen verpflichtet, und zwar alle drei Auszüge, also fast die ganze wehrfähige Mannschaft. Für den Fall, dass bei der Ankunft dieser Leute die Nydeckbrücke nicht benützbar wäre, lagen in der Aare beidseits der Brücke Kähne zum Hinübersetzen bereit.

Die Brücken zu Laupen, Gümnenen, Nidau, Aarberg und Büren wurden nachts verschlossen. Diejenigen Brückentore, die noch keine „Türlein“ hatten, mussten unverzüglich mit solchen versehen werden, „damit wo ouch etwan ein Post oder anders daher käme, so zu der Statt Nutz dienet, nitzit versumpt wärde.“ Die Brückenaufseher erhielten den Befehl, bei Alarm sofort eine Anzahl Bretter aus der Fahrbahn wegzunehmen. Die Wehrmänner aus dem Landgericht Sternenberg und der Vogtei Laupen sollten dann sogleich die Brücken besetzen und sich daselbst verschanzen. Und schliesslich wurden auf den Strassen nach Freiburg und nach Solothurn Patrouillen organisiert.

Wiederum verzog sich die Gefahr, soweit Bern sie von Seiten der andersgläubigen Eidgenossen erwartete. Aber im Graubünden machten sich jetzt spanische und österreichische Besatzungstruppen breit. An der Rheingrenze und im Elsass hausten zuchtlose Söldner in entsetzlicher Weise — war ja im Reiche seit drei Jahren Krieg ... Die

Badener Tagsatzung vom Februar 1622 machte dem gegenseitigen Misstrauen der Eidgenossen, angesichts dieser äussern Gefahren, durch eine von besserer Einsicht getragene gemeinsame Erklärung ein Ende. Dank dieser Wendung kam die Eidgenossenschaft so gut wie unbehelligt durch die noch folgenden 26 Jahre des grossen deutschen Krieges.

Aber noch einmal gab der bernische Kriegsrat Vorschriften über Alarm bei Ueberfall heraus. Durch ein Missverständnis war 1625 die Bevölkerung des Landgerichtes Seftigen alarmiert worden, und die Sache hatte dort und in Bern nicht durchwegs geklappt. Aus dem umfangreichen neuen Erlasse seien einige Einzelheiten hervorgehoben:

Auf die Türme der Stadtmauer stellen die Kommandanten je einen Mann mit einer Halparte. (Diese vorzügliche Abwehrwaffe konnte nötigenfalls auch als behelfsmässiges Pioniergerät dienen.) Der „Erggel“ (Eckhäuschen) links auf der Plattform wird vom Münsterisgristen ausgeräumt und nimmt im Ernstfalle eine Gruppe von sieben Mann auf, welche die Rufverbindung mit dem Detachement an der Matte aufrecht erhält. Die Kommandanten und ihre Adjutanten tragen Harnisch, Helm und Halparte. Wer aus gesundheitlichen Gründen den Harnisch nicht anziehen kann, lässt ihn sich durch einen Diener wenigstens nachtragen, um ihn, wenn nötig, doch noch benützen zu können. Von der Mannschaft soll die eine Hälfte mit Feuerwaffen, die andere mit Harnisch und Halparte ausgerüstet sein. Die Weibel und die berittenen Stadtboten stehen den Kommandanten als Gefechtsordnonnanzen und Melder zur Verfügung, mit Ausnahme zweier Reiter, die nach altem Brauche dem Stadtbach entlang reiten. Die Läufer (Stadtboten zu Fuss) sind dagegen zur Verfügung der Stadtkanzlei.

Den ersten Alarm geben die „Hochwächter“, sobald sie etwas Verdächtiges bemerken, mit ihren „angemachten Glöcklein“. Grossalarm in der früher festgesetzten Weise darf aber erst auf Weisung des Schultheissen gegeben werden. Die Hilfsmannschaft vom Lande betritt die Stadt, wenn möglich, durch das Marzilitor (Gegend des heutigen Hotels Bellevue), sonst aber durch den Hirschengraben bis zum Golatenmattgasstor. (Der Hirschengraben zog sich damals bis in die Gegend der heutigen Hauptpost).

Erstmals gibt die Verordnung auch Weisungen über Unterkunft und Verpflegung der Truppen aus der Landschaft. Diese Leute sind „nach Stillung des Tumults“ in den privaten Wirtshäusern und denjenigen der Zunftgesellschaften unterzubringen. Doch sollen wenn möglich „Krone“, „Schlüssel“ und „Falken“ nicht beansprucht werden. Offenbar waren diese drei Gasthöfe, die besten der Stadt, für die Kommandanten und ihre Stäbe reserviert.

Wird den Alarm- und Wehrvorschriften unserer Tage, ebenso wie jenen der Zeit um 1600, beschieden sei in, dass sie den Ernstfall nicht erleben? Wir alle hoffen es in stiller Zuversicht.

C. Lerch.

Der Luftschutzverband Bern-Stadt

Als in den dreissiger Jahren die Bestrebungen, die Bevölkerung gegen die Gefahren des Luftkrieges zu schützen, greifbarere Gestalt annahmen, da konnten sich die Behörden noch auf keine Erfahrungen stützen. Aber auch in der Bevölkerung selbst war der Gedanke allzu neu, die künftigen Gefahren scheinbar allzu unbedeutend, als dass der Luftschutz auf grosses Verständnis gestossen wäre. Die Behörden können mit ihrer Aufklärung nicht überall hindringen. Andererseits musste Vorsorge getroffen werden, dass die Propaganda nur berufenen Händen anvertraut wurde, damit nicht irriige Auffassungen über das, was zu tun sei, verbreitet würden. Daher bestimmten die vom Bundesrat am 22. Januar 1935 genehmigten „Grundlagen für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung“, dass „private

Organisationen, welche die Behörden in der aufklärenden Tätigkeit unterstützen, nach Möglichkeit zu fördern seien“, doch wurde gleich beigefügt: „Als einheitliche private Organisation, die sich ausschliesslich mit den Aufgaben des passiven Luftschutzes befasst, wird der Schweizerische Luftschutzverband anerkannt.“

In der Tat war inzwischen, d. h. schon am 3. November 1934, unter dem Vorsitz des bekannten Förderers des Luftfahrtwesens, Herrn Oberst Messmer, der Schweizerische Luftschutzverband mit Sitz in Zürich gegründet worden. Der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 über den passiven Luftschutz hatte dafür die Grundlage geschaffen, so dass die damalige Eidg. Luftschutzkommission die Initiative zur Schaffung einer besondern privaten Organisation